

### 3. Satzung vom                      zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wesel vom 04.04.2002

---

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1150),

hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 07.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wesel vom 04.04.2002 in der Fassung vom 13.11.2013 beschlossen:

#### Tarif zur Satzung der Stadt Wesel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

##### § 1

Tarif-Nr. D. Fachbereich 4 – Kultureinrichtungen Nr. 9. 1 erhält folgende Fassung

1. Mündliche und schriftliche Auskunftserteilungen, die Nachforschungen in Archivalien oder im Sammlungsbestand des städtischen Museums und archivischen oder musealen Hilfsmitteln erfordern **sowie Führungen**

je angefangene halbe Stunde	25,00 €
-----------------------------	---------

##### § 2

Tarif-Nr. D. Fachbereich 4 – Kultureinrichtungen Nr. 10.1 erhält folgende Fassung

10. Gebühr für die einmalige Einräumung von Nutzungsrechten an

1. Archivalien, Fotos und Tonaufnahmen
  1. Bei der Verwertung im Druck bis 5.000 Exemplaren oder **auf Internetseiten** je Aufnahme 30,00 €
  - über 5.000 Exemplare je Aufnahme 60,00 €
  - bei der Verwertung für Fernsehproduktionen  
je Aufnahme 125,00 €

### § 3

Die Anlage nach § 2 – Tarif zur Satzung der Stadt Wesel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - wird um den Tarif-Nr. E. Fachbereich Bürgerdienste und Sicherheit ergänzt und erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr. E.	Fachbereich 7 - Bürgerdienste und Sicherheit	
<b>10.</b>	<b>Bürgerdienste/Standesamt</b>	
	<b>Anträge und Beurkundungen nach dem Personenstandsrecht</b>	
1.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung und einer Geburt	80,00 €
2.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls	40,00 €
3.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustizverwaltung	100,00 €
4.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (außerhalb einer Beurkundung/Heimatstaatenentscheidung)	100,00 €
5.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	15,00 €
6.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird (50 %)	7,50 €
7.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00 €
8.	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	25,00 €
9.	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	25,00 €
10.	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €
11.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung - deutsches Recht	80,00 €
12.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung - ausländisches Recht	120,00 €
13.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - deutsches Recht	80,00 €
14.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - ausländisches Recht	120,00 €
15.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständiges Standesamt	80,00 €
16.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familiärer Vorschriften	30,00 €
17.	Bescheinigung von Namensänderungen	15,00 €
18.	Termine für Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	120,00 €
19.	Termine für Trauungen außerhalb der Diensträume	50,00 €
20.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00 €
21.	Antrag für die Überprüfung von Urkunden auf ihre formelle und inhaltliche Richtigkeit zuzüglich 0,05 €/Kopie	30,00 €
22.	Auskunft aus einem Personenstandsregister	10,00 €

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.